

übrigt sich die Erörterung, welchen sonstigen Erfordernissen genügt sein müßte, um aus dem Umschlag das Testament zu ergänzen.

Im vorliegenden Falle fehlt die Unterschrift. Es liegt ähnlich wie bei der Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Juli 1924 (JW 1925 S. 425 Nr. 19), wo der Vermerk „Testament des Generalarztes S.“ auf dem Umschlag ebenfalls für bedeutungslos erachtet wurde. Auch die Anschrift „Testament. Carl und Auguste Marzahn“ enthält überhaupt keine Unterschrift; denn ihre Fassung stellt nicht einmal die Absicht des Erblassers klar, sich durch die Niederschrift seines Namens als Schreiber des Vermerks erkennbar zu machen. Vielmehr hätte den angegebenen Vermerk auch jeder andere auf den Umschlag setzen können, ohne dadurch eine Irreführung über den Verfasser herbeizuführen. Schon die Tatsache, daß der Erblasser seinen Namen nicht nur neben, sondern in enger Verflechtung mit demjenigen seiner Ehefrau geschrieben hat, schließt es aus, darin eine Unterschrift in dem erörterten Sinne zu finden. Daß sich hinter dem Worte Testament ein Punkt befindet, könnte unter diesen Umständen selbst dann keine andere Beurteilung rechtfertigen, wenn der Erblasser dieses Satzzeichen mit Bedacht verwendet haben sollte, eine Möglichkeit, die nach der Lebenserfahrung bei der Lebensstellung des Schreibers, der als invalider Arbeiter bezeichnet ist, fern liegt.

Somit hat das Amtsgericht das Testament mit Recht als nichtig angesehen und demzufolge den Erbschein verweigert.

gez. Günther. Eilles.

80. Zum Warenzeichenschutz, zum Ausstattungsbesitz (Verkehrsgeltung) und zum Namens- und Geschäftsbezeichnungsrecht hinsichtlich der Bezeichnung: „Die Wäscherei der Hausfrau“.

WZG § 15, 24, 25, BGB § 12, UWG § 16.

II. Zivilsenat. Urt. v. 1. Dezember 1944 (II 72/1944).

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht Berlin.

In Sachen der Vereinigten Wäschereien AG in Wien XIV, Gütteldorfer Str. 130a, Beklagten und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Schrömbgens in Leipzig,

gegen

1. die offene Handelsgesellschaft Julius Testorp Die Wäscherei der Hausfrau Chemische Reinigungsanstalt in Hamburg 33, Steilshooper Str. 136a–140,

2. die offene Handelsgesellschaft Testorp Die Wäscherei der Hausfrau in Berlin-Britz, Haarlemer Straße 61–71, Klägerinnen und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fuchslocher in Leipzig,

hat das Reichsgericht, II. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1944 durch den Vizepräsidenten beim Reichsgericht Kolb und die Reichsgerichtsräte Dr. Schulze und Schuster durch *Teilurteil* für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 31. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. Juli 1944 aufgehoben und in der Sache selbst anderweit dahin erkannt:

Die Berufung der Klägerinnen gegen das Urteil des Landgerichts Berlin, Zivilkammer 16a, vom 2. Juli 1943 wird zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung wird dem Schlußurteil vorbehalten. – Von Rechts wegen.

Tatbestand

Die Klägerinnen, die die gleichen Gesellschafter haben – die Klägerin zu 1. mit Sitz in Hamburg, die Klägerin zu 2 mit Sitz in Berlin –, führen seit vielen Jahren für ihre Hauswäschereibetriebe (Wäscherei, Plätterei und Wäscheverleih) in ihren Firmen die Worte „Die Wäscherei der Hausfrau“, und zwar früher, solange sie Gesellschaften mit beschränkter Haftung waren (1930 bzw. 1931 bis 1937) in Anführungsstrichen, seit ihrer 1937 erfolgten Umwandlung in offene Handelsgesellschaften ohne solche. Für die Klägerin zu 1. sind außerdem in der Warenzeichenrolle des Reichspatentamts folgende Warenzeichen für Herren- und Damenwäsche, Ausstattungswäsche, Gardinen, Spitzen, Leib-, Tisch-, Küchen- und Bettwäsche sowie waschbare Kleidungsstücke eingetragen:

a) auf die Anmeldung vom 30. August 1926 unter Nr. 361 381 das Wortzeichen: Hauswäscherei Julius Testorp „Die Wäscherei der Hausfrau“, wobei die Worte in Anführungsstrichen durch größeren Druck hervorgehoben sind,

b) auf die Anmeldung vom 29. November 1930 unter 437 260 ein Wort- und Bildzeichen, auf dem sich außer dem Wort „Testorp“ weniger hervortretend, da über Eck geschrieben, auch die Worte „Die Wäscherei der Hausfrau“ ohne Anführungsstriche befinden.

Die Beklagte betreibt in Wien ein gleichartiges Wäschereiunternehmen. Sie bedient sich seit vielen Jahren in ihrem Geschäftsbetriebe des Bildes eines sich spiegelnden Schwanes (Doppelschwan) und ist in letzter Zeit dazu übergegangen, dem die Worte: „Die Wäscherei der klugen Hausfrau“ beizufügen. Am 24. Februar 1941 hat sie auch ein dementsprechendes Warenzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet.

Die Klägerinnen haben behauptet, daß sich die von ihnen verwendete Bezeichnung „Die Wäscherei der Hausfrau“ in Norddeutschland und im Gebiet der Reichshauptstadt als ein Hinweis auf ihre Unternehmungen durchgesetzt habe; sie sehen daher in der Verwendung der ähnlichen Bezeichnung durch die Beklagte eine Verletzung ihres Firmen- und Namensrechts (§ 37 Abs. 2 HGB,

§ 12 BGB, § 24 WZG), ihres Geschäftsbezeichnungsrechts (§ 16 UnlWG), ihres Warenzeichenrechts (§§ 15, 24 WZG) sowie ihres Ausstattungsrechts (§ 25 WZG), ferner aber auch einen Verstoß gegen die §§ 1 UnlWG, 826 BGB. Sie haben demgemäß beantragt:

1. der Beklagten zu verbieten, im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „Die Wäscherei der klugen Hausfrau“ als besondere Bezeichnung ihres Geschäftsbetriebes zu benutzen und waschbare Bekleidungsstücke, Leib-, Tisch- und Bettwäsche oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit dieser Bezeichnung zu versehen, die so bezeichneten Wäschestücke in Verkehr zu setzen sowie die genannte Bezeichnung auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergl. anzubringen,

2. die Beklagte zu verurteilen, die Bezeichnung „Die Wäscherei der Hausfrau“ auf allen dem Geschäftsbetrieb dienenden Gegenständen, insbesondere auf Firmenschildern, Plakaten, Lieferwagen und in der Postreklame in dauerhafter Weise unkenntlich zu machen oder, soweit dies nicht möglich ist, die betreffenden Gegenstände zu vernichten.

3. die Beklagte zu verurteilen, die am 24. Februar 1941 beim Reichspatentamt in Berlin eingereichte Warenzeichenanmeldung V 17 674/3d WZ „Die Wäscherei der klugen Hausfrau“ c. Z. zurückzunehmen.

Die Beklagte hält die beiden Bezeichnungen für reine Gattungsbezeichnungen (Beschaffenheits- oder Bestimmungsangaben oder beschreibende Hinweise auf das Tätigkeitsgebiet der Parteien), hat aber – ausweislich des Tatbestandes des Berufungsurteils – zugegeben, daß sich die Bezeichnung „Die Wäscherei der Hausfrau“ in der von den Klägerinnen behaupteten Weise durchgesetzt habe. Ferner hat sie die Verwechslungsgefahr mit der Begründung bestritten, daß die beiden Bezeichnungen sich genügend unterschieden und außerdem in räumlich weit getrennten Kundenkreisen benützt würden. Endlich hat sie geltend gemacht, daß die Klägerinnen, soweit sie sich neben dem Verleihen von Wäsche in der Hauptsache mit dem Waschen und Plätten befaßten, keinen warenzeichenmäßig schutzfähigen Geschäftsbetrieb besäßen und daher insoweit zur Geltendmachung von Ansprüchen aus den Warenzeichen nicht befugt seien.

Die Klägerinnen halten die räumliche Trennung der Kundenkreise für belanglos, weil sie die Absicht hätten, auch in anderen Städten des Reichs, insbesondere auch in Wien, Niederlassungen zu errichten; die Verwirklichung dieser Absicht habe vor dem Kriege bereits greifbare Formen angenommen gehabt und sei nur infolge des Kriegsausbruchs vorläufig unterblieben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht dagegen nach den Anträgen der Klägerinnen erkannt.

Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerinnen haben um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe

I. Nach Ansicht des Berufungsgerichts unterläge die Klage von vornherein der Abweisung, wenn die beanstandete Bezeichnung tatsächlich nur eine Gattungsbezeichnung (mit anderen Worten: nichts anderes als ein beschreibender Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens, als eine allgemein gebräuchliche, dem allgemeinen Sprachschatz entnommene Kennzeichnung desselben) wäre, wie z. B. die Worte „Hauswäscherei“, „Dampfwäscherei“, „Waschanstalt“, „Dampfwaschanstalt“ oder „Reinigungsanstalt“. Diese Annahme unterliegt insofern Bedenken, als, wie unten näher ausgeführt, auch in solchen Fällen Ausnahmen möglich sind. Im Übrigen erscheint es unzweckmäßig, bei der Beurteilung der Frage von der beanstandeten Bezeichnung oder Kennzeichnung *der Beklagten* auszugehen, anstatt von der der Klägerin, oder, soweit die beiderseitigen Bezeichnungen übereinstimmen – der durch den Zusatz des Wortes „klugen“ herbeigeführte Unterschied ist ja gering –, von der Bezeichnung als solcher.

Namen, Firmen, Geschäftsbezeichnungen und Warenkennzeichnungen sind nach ständiger Rechtsprechung nur insoweit schutzfähig, als ihnen Unterscheidungskraft zukommt. Deshalb entbehren sie in der Regel des Schutzes, wenn und soweit sie aus Worten bestehen, die dem allgemeinen Sprachschatz entnommen und daher Allgemeingut sind oder einer Zusammenstellung derartiger Worte, die nichts weiter als einen beschreibenden Hinweis auf die Art des Unternehmens enthält. Denn grundsätzlich ist niemand befugt, ein in der Umgangssprache übliches und für sie unentbehrliches Wort oder eine jeder Eigenart entbehrende Wortzusammenstellung beschreibender Art dem Gemeingebrauch dadurch zu entziehen, daß er sich ihrer als eines gewerblichen Kennzeichnungsmittels bemächtigt. Diese Regel gilt aber nicht ausnahmslos. Die Bedürfnisse des geschäftlichen Verkehrs erfordern vielmehr, daß auch der Inhaber einer an sich nicht unterscheidungskräftigen Firma, Geschäftsbezeichnung oder Warenkennzeichnung gegen deren unbefugte Benutzung durch andere einschreiten kann, wenn es ihm gelungen ist, ihr durch die besondere Art ihrer Verwendung oder aus sonstigen Gründen Verkehrsanerkennung als Kennzeichen seines Unternehmens oder als herkunftsmäßiges Kennzeichen seiner Ware zu verschaffen (vgl. RGZ Bd. 163 S. 238 mit weiteren Nachweisen). In solchem Falle können derartige Kennzeichen nach § 4 Abs. 3 WZG sogar als Warenzeichen eingetragen werden, so daß sie dann auch unter dem Warenzeichenschutz stehen. Soweit die betreffenden Worte nur den *Bestandteil* einer solchen Kennzeichnung (auch eines Warenzeichens) bilden, erstreckt sich der Namens- und Kennzeichnungsschutz auf sie nur dann, wenn sie für sich allein und ohne jeden Zusatz von den beteiligten Verkehrskreisen in beachtlichem Umfang als schlagwortartiges Kennzeichen für einen bestimmten Betrieb oder dessen Waren angesehen werden (vgl. RG in HRR 1933 Nr. 1123 = MuW 1933 S. 16 betr. „Heilerde“ ,

RG in DR 1944 S. 378 Nr. 19 = GRUR 1944, S. 36 betr. „Fettchemie“). Ist diese Verkehrsgeltung nur örtlich beschränkt, dann reicht der dadurch etwa bewirkte Schutz räumlich keinesfalls weiter als die Verkehrsgeltung selbst; einen Schutz für ganz Deutschland kann der betreffende Inhaber des Kennzeichens daher nur dann für sich in Anspruch nehmen, wenn er dartun kann, daß die Verkehrsgeltung des Kennzeichens sich auf ganz Deutschland erstreckt (vgl. RGZ Bd. 163 S. 240). Bei der Beurteilung der Verkehrsgeltung ist grundsätzlich kein anderer Maßstab anzulegen, als ihn der § 25 WZG für den Ausstattungsbesitz an die Hand gibt (vgl. RGZ Bd. 167 S. 176), sie setzt also voraus, daß die betreffende Bezeichnung von beteiligten Verkehrskreisen in beachtlichem Umfange als Bezeichnung eines bestimmten Unternehmens oder als Herkunftsbezeichnung für die Ware eines solchen aufgefaßt wird. Der durch solche Verkehrsgeltung erlangte Schutz eines Schlagwortes der erwähnten Art steht jedoch keinesfalls einer Verwendung der betreffenden Worte entgegen, die außerhalb des Kennzeichnungszwecks liegt, auf ein bestimmtes Unternehmen oder die Herkunft der Ware aus ihm hinzuweisen; denn der Schutzanspruch des Inhabers der Kennzeichnung findet dort seine Grenze, wo der Verkehr in den Worten nur den Ausdruck des damit sprachüblich bezeichneten Allgemeinbegriffs oder gesamten Inhalts erblickt (vgl. RGZ Bd. 163 S. 238).

II. Hiernach fragt es sich im vorliegenden Falle in erster Linie, ob die Bezeichnung „Die Wäscherei der Hausfrau“, bezüglich deren die Klägerinnen ein ausschließliches Recht für sich in Anspruch nehmen, im Verkehr grundsätzlich nur als beschreibender Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens (Gattungsbezeichnung) ohne besondere Kennzeichnungskraft aufgefaßt wird, und, bejahendenfalls, ob die Klägerinnen für sie eine Verkehrsgeltung erlangt haben, die ihre Klagansprüche rechtfertigt.

Was zunächst die erste Frage betrifft, so geht das Berufungsgericht in seiner Entscheidung davon aus, daß die in Rede stehende Bezeichnung einer gewissen Eigenart und daher der allgemeinen Kennzeichnungskraft nicht entbehre. Es meint, die beiden allgemein gebräuchlichen Ausdrücke „Wäscherei“ und „Hausfrau“ seien durch die an sich unscheinbaren Artikel „die“ und „der“ äußerlich derart miteinander verbunden, daß sie innerlich zu einem besonderen Begriff zusammengefaßt seien und daß dem Ganzen dadurch ein besonderes Gepräge gegeben werde. „Die Wäscherei der (klugen) Hausfrau“ – so führt es weiter aus – sei nicht eine beliebige Haushaltswäscherei, sondern ein Unternehmen, das nach eigener Behauptung ganz besonders zum Reinigen von Haushaltswäsche geeignet und eben „die“ Wäscherei für derartige Zwecke sei; sie sei darüber hinaus sogar ein Unternehmen, das von der (klugen) Hausfrau bevorzugt werde und sich auch dadurch von anderen Betrieben seiner Art unterscheide; somit enthalte die Bezeichnung mehr als eine bloße Angabe über die Art des Unternehmens, sie fordere die Hausfrauen auf, von allen Wäschereien

gerade das so bezeichnete Unternehmen zu wählen, weil sie bei ihm am ehesten das Gesuchte finden würden; dieser werbende Hinweis hebe die beanstandete Bezeichnung aus der Ebene der bloß beschreibenden Angaben heraus; er mache sie damit zu einer „besonderen“ Geschäftsbezeichnung und ihre Anbringung auf Waren zu einem Herkunftshinweis.

Diesen Ausführungen ist insoweit beizustimmen, als die in Rede stehenden Worte ihrem Sinne nach in der Tat mehr als einen *bloßen* Hinweis auf den Arbeitszweig der Klägerinnen enthalten. Durch die Art ihrer Zusammenstellung wollen sie eine gewisse werbende Kraft erlangen, indem sie durch den bestimmten Artikel „die“ zum Ausdruck bringen, daß das Unternehmen in der Behandlung der Haushaltswäsche Besonderes leiste, von den (klugen) Hausfrauen deshalb zu bevorzugen sei und bevorzugt werde. Aber auch dieser Werbungszweck ist in einer alltäglichen und nicht irgendwie eigenartigen Form zum Ausdruck gebracht. Die Bezeichnung hat daher auch in diesem Sinne in bildlicher, klanglicher und gedanklicher Hinsicht so wenig Eigentümliches, daß sie dadurch bestenfalls zu einem *empfehlenden* Hinweis auf den Arbeitszweig wird. Der Unterschied zwischen den Worten „Wäscherei für die Hausfrau“, die zweifellos nur einen beschreibenden Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens enthalten und der Bezeichnung „Die Wäscherei der Hausfrau“ ist so gering, daß er vom Verkehr kaum beachtet wird und für die Beurteilung daher nicht ins Gewicht fallen kann. Deshalb müssen die oben dargelegten Grundsätze Anwendung finden, die für reine Gattungsbezeichnungen oder rein beschreibende Bezeichnungen ohne allgemeine Kennzeichnungskraft gelten.

III. Zur Frage der Verkehrsgeltung hat das Berufungsgericht bereits im Tatbestande festgestellt, die Beklagte halte die beiderseitigen Bezeichnungen zwar für reine Gattungsbezeichnungen, gebe jedoch zu, daß sich die Bezeichnung „Die Wäscherei der Hausfrau“ in der von den Klägerinnen behaupteten Weise durchgesetzt habe. In den Gründen sagt es hierzu, die Beklagte habe zugegeben, daß sich die Bezeichnung „in den Tätigkeitsgebieten der Klägerinnen zu einem allgemein bekannten Hinweis auf ihre Unternehmungen entwickelt“ habe (BU S. 6 oben), daß sie für die Klägerinnen „Verkehrsgeltung erlangt“ habe (BU S. 6 unten), daß sie „mindestens von einem nicht unbeträchtlichen Teil der in Frage kommenden Verkehrskreise als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen angesehen“ werde (BU S. 7 Mitte).

Die Revision beanstandet diese Feststellung, indem sie sagt, die Beklagte habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht lediglich zugegeben, jedenfalls nur zugeben wollen, daß sich in Norddeutschland und im Gebiet der Reichshauptstadt die Bezeichnung „Die Wäscherei der Hausfrau“ *in Verbindung mit* der Firmenbezeichnung *Testorp* und *Julius Testorp* als ein Hinweis auf die Unternehmungen der Klägerinnen durchgesetzt habe. Sie macht geltend,

das angebliche Zugeständnis der Beklagten stehe in unvereinbarem Widerspruch mit den Ausführungen der Berufungsbeantwortung vom 27. März 1944 S. 7 ff. (Bl. 79 ff.), die sie auch in der Berufungsverhandlung mündlich vorgetragen und aufrechterhalten habe, nämlich daß es sich bei der in Rede stehenden Bezeichnung um eine allgemein gebräuchliche Beschaffenheitsangabe, bestenfalls um einen äußerst schwachen Zeichenbestandteil handle, der hinter dem wesentlichen und charakteristischen Bestandteil der vollständigen Bezeichnung, nämlich dem Familiennamen Testorp stark zurücktrete, so daß schon geringfügige Änderungen genüßten, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Dieser Revisionsangriff ist, soweit er sich gegen die tatsächliche Feststellung der Prozeßerklärung der Beklagten richtet, unbegründet. Nach § 314 ZPO liefert der Tatbestand des Urteils rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens vollen Beweis, der nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden kann. Dieses enthält jedoch hierüber nichts und ist daher zur Entkräftung nicht geeignet. Die Beklagte hatte versucht, unter Hinweis auf das oben erwähnte Vorbringen der Berufungsbeantwortung, eine Berichtigung des Tatbestandes des Berufungsurteils herbeizuführen. Das Berufungsgericht hat den Berichtigungsantrag aber mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die klare Frage des Berichterstatters, ob die behauptete Verkehrsgeltung, d. h. also die Verkehrsgeltung der Bezeichnung „Die Wäscherei der Hausfrau“ zugegeben würde, bejaht habe und daß es demgegenüber unerheblich sei, ob er die Frage irrtümlich auf die streitige Bezeichnung in Verbindung mit dem Namen „Testorp“ oder „Julius Testorp“ bezogen habe. Hat der Vertreter der Beklagten aber die allein auf die streitige Bezeichnung bezügliche richterliche Frage in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich bejaht, wovon hiernach auszugehen ist, dann ergibt sich hieraus, daß er das bisherige schriftliche Vorbringen, soweit es hiermit etwa in Widerspruch steht, fallen gelassen hat; dem steht auch nicht entgegen, daß im Tatbestande des Berufungsurteils „wegen der *weiteren* Einzelheiten des beiderseitigen Vortrags“ auf die Schriftsätze verwiesen worden ist. Im übrigen bezieht sich das vom Berufungsgericht festgestellte Geständnis auch nur auf die Behauptung der Klägerinnen, daß sie im Gebiet von Norddeutschland und Berlin, also räumlich beschränkte Verkehrsgeltung für ihre Bezeichnung erlangt hätten.

Obwohl das Geständnis hiernach in der vom Berufungsgericht festgestellten Weise formell als abgegeben anzusehen ist, kann ihm doch nicht die Bedeutung eines Geständnisses i. S. des § 288 ZPO zukommen. Denn Gegenstand des Geständnisses können nur Tatsachen sein. Die Frage, ob ein Geschäfts- oder Warenkennzeichen oder auch nur – wie hier – ein Bestandteil von ihnen Verkehrsgeltung erlangt hat, ist aber keine reine Tatsache, sondern hängt von der rechtlichen Beurteilung einer Reihe tatsächlicher Voraussetzungen ab. Insoweit handelt es sich also um einen nicht einmal einfachen und eindeutigen Rechtsbe-

griff. Zugestanden werden können nur die Tatsachen, die zur Darlegung der Verkehrsgeltung vorgetragen werden. Demzufolge ist von dem tatsächlichen Vorbringen der Klägerinnen hierzu auszugehen und unabhängig von dem Geständnis der Beklagten zu prüfen, ob sie die Annahme einer Verkehrsregelung in dem oben zu I dargelegten Sinne rechtfertigen. Bejahendenfalls könnte es sich dann nur fragen, ob *diese* Tatsachen als zugestanden anzusehen sind.

Im vorliegenden Fall kommt es nicht auf die Verkehrsgeltung der gesamten, auch den Familiennamen Testorp umfassenden Bezeichnung an, sondern allein auf die Worte „Die Wäscherei der Hausfrau“, die einen Bestandteil dieser Bezeichnung bilden. Da diese Worte praktisch nur als Gattungsbezeichnung oder als beschreibender (und zugleich empfehlender) Hinweis auf den Arbeitszweig der Klägerinnen ohne besondere Eigenart anzusehen sind, würde eine recht erhebliche und eindringliche Werbung dazu gehören, um – wie es nach den Ausführungen zu I erforderlich ist – zu erreichen, daß diese Worte für sich allein und ohne jeden Zusatz innerhalb beteiligter Verkehrskreise als schlagwortartiges Kennzeichen für einen bestimmten Betrieb oder dessen Waren angesehen werden. Daß die Verkehrsgeltung räumlich über bestimmte Teile von Norddeutschland und die Reichshauptstadt hinausgehe, haben die Klägerinnen selbst nicht für sich in Anspruch genommen. Aber auch insoweit haben sie, soviel aus dem von ihnen vorgelegten Werbematerial zu ersehen ist, die Bezeichnung niemals für sich allein schlagwortartig herausgehoben, sondern nur in Verbindung mit dem besonders kennzeichnungskräftigen und daher das Gesamtkennzeichen beherrschenden Familiennamen Testorp (oder Julius Testorp) gebraucht. Wenn das Berufungsgericht (BU S. 5/6) ausführt, daß erfahrungsgemäß eine dem Gegenstand des Unternehmens entlehnte Firma in der Regel mit größerem Interesse wahrgenommen und daher eher dem Gedächtnis eingeprägt werde als eine Firmenbezeichnung, die aus einem belanglosen Personennamen bestehe, und daß Entsprechendes auch beim Zusammentreffen einer Sachangabe mit einem Familiennamen in einer Firma gelte, so gibt schon dies zu erheblichen Bedenken Anlaß. Bei dem Zusammentreffen des seltenen und einprägsamen Familiennamens Testorp mit einer Sachbezeichnung, die tatsächlich nichts anderes als einen empfehlenden Hinweis auf den Arbeitszweig des Unternehmens enthält, kann es jedenfalls keinem Zweifel unterliegen, daß die Gesamtbezeichnung von dem Familiennamen Testorp beherrscht und alles andere nur als nebensächliches Beiwerk angesehen wird. Eine solche Art des Gebrauchs der Sachbezeichnung kann niemals dieser für sich allein irgendwelche Verkehrsgeltung verschaffen, auch wenn die Worte gelegentlich wie im Warenzeichen Nr. 361 381, über dessen Verwendung nichts weiter beigebracht ist, durch stärkeren Druck oder Beifügung von Anführungsstrichen hervorgehoben worden sein sollten. Sofern etwa anzunehmen sein sollte, daß das Geständnis der Beklagten sich auf diese von den Klä-

gerinnen vorgebrachten Tatsachen habe beziehen sollen, reichen auch sie hier nach keinesfalls aus, die Annahme der Verkehrsgeltung zu rechtfertigen. Es ist daher – bisher jedenfalls – nicht ersichtlich, wodurch die Klägerinnen auch nur örtlich beschränkte Verkehrsgeltung für die streitige Bezeichnung, sei es als Kennzeichnung für ihre Unternehmungen, sei es als herkunftsmäßiges Kennzeichen für deren Waren erlangt haben sollten. Ein weiteres Bedenken gegen die Erlangung der Verkehrsgeltung könnte sich überdies auch daraus ergeben, daß die beiden Klägerinnen zwei verschiedene rechtlich selbständige Firmen sind, von denen jede für sich die gleichen Kennzeichnungsworte gebraucht. Denn die Verkehrsgeltung setzt ihrem Wesen nach voraus, daß die Bezeichnung im Verkehr als Hinweis auf *einen* bestimmten Betrieb angesehen wird, und kann daher grundsätzlich nicht für zwei verschiedene Betriebe nebeneinander bestehen. Im vorliegenden Falle wäre allerdings noch zu erwägen, ob jede der beiden Firmen nur räumlich auf *ihren* Wirkungskreis beschränkte Verkehrsgeltung für sich in Anspruch nimmt, und ferner, ob sie, weil sie dieselben Inhaber haben und es sich obendrein um völlig gleichartige Betriebe handelt, als wirtschaftliche Einheit aufgefaßt werden könnten (vgl. Pinzger § 25 WZG Anm. 3 Abs. 3). Jedoch braucht auf diese Frage hier nicht näher eingegangen zu werden, weil die Klägerinnen eine Verkehrsgeltung für die in Rede stehenden Bezeichnungen, auch abgesehen von diesen Bedenken, bisher nicht dargetan haben.

Eine besondere Bedeutung kommt endlich noch dem Umstande zu, daß die Klägerinnen selbst nur *räumlich beschränkte* Verkehrsgeltung der in Rede stehenden Bezeichnung für sich in Anspruch genommen haben, und zwar die Klägerin zu 1 beschränkt auf bestimmte, in der Umgebung von Hamburg gelegene Teile Norddeutschlands, die Klägerin zu 2 beschränkt auf Berlin. Eine solche beschränkte Verkehrsgeltung würde aber, selbst wenn sie als zugestanden anzusehen oder nachweisbar wäre, – nach den obigen Ausführungen zu I – nicht einmal ausreichen, um den Klägerinnen *über ihren Wirkungskreis hinaus* einen Namens- und Kennzeichnungsschutz zu verschaffen. Hierbei fällt noch besonders ins Gewicht, daß der Wirkungskreis von Wäschereibetrieben – ähnlich wie der von Gaststätten (vgl. hierzu RGZ Bd. 171 S. 30 betr. die Gaststättenbezeichnung „Am Rauchfang“) – ihrer Natur nach grundsätzlich örtlich beschränkt ist. Eine weitergehende räumliche Ausdehnung ist nur in der Weise möglich, daß ein Unternehmen als solches mehrere Betriebe an verschiedenen Orten unterhält wie die Klägerin zu 1; aber auch in diesem Falle bleibt der Wirkungskreis eines jeden der Betriebe für sich räumlich beschränkt. Bei der Erörterung der einzelnen Klagegründe wird demzufolge zu prüfen sein, ob etwa solche räumlich beschränkte Verkehrsgeltung, wenn sie nachweisbar wäre, ausreichen würde, um die Klageansprüche wenigstens teilweise zu rechtfertigen.

IV. Bei Beachtung der vorstehenden Ausführungen ist über die einzelnen Klagegründe noch Folgendes zu sagen:

1a. Ein *Warenzeichenrecht* (§§ 15, 24 WZG) steht nur der Erstklägerin zu, da die Warenzeichen nur für ihren Geschäftsbetrieb eingetragen sind. Das Berufungsgericht bejaht jedoch auch die Klageberechtigung der Zweitklägerin mit der Begründung, daß beide Gesellschaften, deren Gesellschafter dieselben Personen seien, in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang stünden und die Zweitklägerin sich seit Jahren unangefochten des Warenzeichens der Erstklägerin bediene. Diese Begründung gibt zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Denn die Zweitklägerin erlangt dadurch, daß die Erstklägerin ihr gestattet hat, die Warenzeichen auch für sich zu verwenden, noch kein eigenes ausschließliches Recht, auf das sie ihren Anspruch gegen Dritte stützen könnte, sondern nur ein schuldrechtliches Nutzungsrecht gegenüber der Erstklägerin. Sie könnte daher ihre Klageberechtigung höchstens daraus herleiten, daß sie mit Rücksicht auf ihr eigenes rechtliches Interesse auf Grund Ermächtigung der Erstklägerin und für deren Rechnung klagt (vgl. RGZ Bd. 148 S. 147). Jedoch braucht zu ihrer Klageberechtigung hier nicht abschließend Stellung genommen zu werden, da schon der Anspruch der Erstklägerin, dessen Bestehen der Zweitklägerin auf alle Fälle voraussetzt, sachlich unbegründet ist. Das eigene rechtliche Interesse der Zweitklägerin daran, sich an der Klage zu beteiligen, ergibt sich aus der Sachlage.

b. Das Berufungsgericht spricht den Klägerinnen (bzw. der Klägerin zu 1. den Warenzeichenrechtsschutz nur insoweit zu, als sie sich mit dem Verleihen von Wäsche an Büros, Gasthöfe und dergl. befassen, nicht dagegen auch insoweit, als es sich bei ihrem Betriebe um die Wäscherei und Plätterei handelt, da die von ihnen nur gewaschenen und geplätteten fremden Wäsche- und Kleidungsstücke durch diese nicht umgestaltende Art der Bearbeitung nicht *ihre* Ware i. S. des § 1 WZG („zur Unterscheidung *seiner* Waren ...“) würden. Diese Frage ist insofern von Bedeutung, als der *Wäscheverleib*betrieb der Klägerinnen zweifellos nur einen verhältnismäßig geringen Teil ihrer Geschäftsbetriebe ausmacht und sie ihren Unterlassungsanspruch daher in erster Linie gerade auf die Verwendung der Warenzeichen in ihrem *Wäschereibetriebe* stützen, auch wohl am ehesten gerade in dem Wäschereibetrieb die Verkehrsgeltung für den streitigen Zeichenbestandteil erlangt haben könnten.

Der Annahme des Berufungsgerichts, daß eine Waschanstalt, soweit sie Wäschestücke verleiht (vermietet), Trägerin eines Warenzeichens i. S. des § 1 WZG sein kann, ist unbedenklich beizustimmen. Denn insoweit bringt sie *ihre* Ware in den Verkehr, obwohl sie sie gewerbsmäßig nur vermietet und nicht veräußert (vgl. RG in JW 1928 S. 1214 Nr. 15). Aber auch den Wäschereibetrieben, in denen nur fremde Wäsche gewaschen und geplättet wird, ist die Fähigkeit, den Warenzeichenschutz zu erlangen, zum mindesten dann nicht abzusprechen,

wenn es sich um Großbetriebe handelt. Gewiß gibt nicht jeder auf irgendeine Arbeitsleistung gerichtete Geschäftsbetrieb ein Recht auf Zeichenschutz. Es genügt aber nach ständiger Rechtsprechung (vgl. RGZ Bd. 101 S. 412) hierfür die *Bearbeitung* von Waren; eine *Verarbeitung* i. S. des § 950 BGB ist nicht erforderlich. Jedoch wird hierbei eine Bearbeitung vorausgesetzt, deren Erfolg sich in beweglichen Sachen als wirtschaftlich wertvoll verkörpert, so daß der Bearbeiter diese mit Recht als *seine* Ware ansprechen kann. Diese Voraussetzung ist bei den Wäschereibetrieben gegeben. Denn hier verkörpert sich die Arbeitsleistung in der von ihnen gereinigten und geplätteten Wäsche; diese können sie füglich als ihre Ware ansehen, da sie sich durch die Art und Güte der Reinigung sehr wohl von gleichartigen „Waren“ anderer Betriebe unterscheiden kann. Insofern besteht daher gerade bei Großbetrieben dieser Art auch ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Zulassung des Warenzeichenschutzes. Dem steht selbstverständlich auch nicht entgegen, daß das Warenzeichen nicht auf der gereinigten Wäsche selbst, sondern nur auf ihrer Verpackung oder Umhüllung angebracht werden kann (vgl. §§ 15, 24 WZG). Dadurch, daß die Wäsche, in solcher Weise mit dem Warenzeichen versehen, den Auftraggebern ausgehändigt wird, wird sie als warenzeichenmäßig gekennzeichnete „Ware“ auch in den Verkehr gebracht. Das Reichspatentamt steht übrigens offenbar auf demselben Standpunkt, da sonst die Warenzeichen Nr. 361 381 und Nr. 437 260 schwerlich in der Weise, wie es geschehen ist, hätten eingetragen werden können; dort ist als Geschäftsbetrieb – neben „Wäscheverleih“, der an letzter Stelle steht – „Wäscherei, Plätterei“ bzw. „Wäscheanstalt“ angegeben; auch sind als geschützte Waren u. a. „Herren- und Damenwäsche, Leibwäsche“ aufgeführt, die für ein Verleihen (oder Vermieten) nicht in Frage kommen dürfen.

c. Wenn auch das Gericht die Unterscheidungskraft eines eingetragenen Warenzeichens im Ganzen nicht nachzuprüfen hat, so ist es doch befugt, einzelnen Bestandteilen des Warenzeichens den Schutz zu versagen, wenn sie neben kennzeichnungskräftigen Bestandteilen der Unterscheidungskraft entbehren. Zu solchen nicht kennzeichnungskräftigen Bestandteilen gehören insbesondere auch Gattungsbezeichnungen und bloße Hinweise auf die Art des Betriebes, sofern sie nicht etwa ausnahmsweise als Hinweis auf einen bestimmten Betrieb Verkehrsgeltung erlangt haben, also unter dieser Voraussetzung auch die hier in Rede stehenden Worte „Die Wäscherei der Hausfrau“. Diese werden auch nicht etwa dadurch *für sich allein* schutzfähig, daß sie im Warenzeichen – wie beim Warenzeichen Nr. 361 381 – durch den Druck oder durch Anführungsstriche hervorgehoben sind, es sei denn, daß ihnen dies bei der Verwendung des Warenzeichens zur Verkehrsgeltung als Schlagwort verholfen hat; und zwar müßte, da der Schutz des Warenzeichens sich auf ganz Deutschland erstreckt, auch die Verkehrsgeltung im gleichen räumlichen Umfange nachgewiesen werden. Eine so weitreichende Verkehrsgeltung haben die Klägerinnen aber, wie oben (zu III

letzter Absatz) ausgeführt worden ist, nicht einmal behauptet. Damit entfällt das Warenzeichenrecht als Klagegrund.

2. Was die auf Ausstattungsbesitz (§ 25 WZG) der Klägerinnen an der herkunftsmäßigen Warenkennzeichnung „Die Wäscherei der Hausfrau“ gestützten Klageansprüche betrifft, so sind die Geschäftsbetriebe der Klägerinnen dem Ausstattungsschutz in gleichem Umfang zugänglich wie dem Warenzeichenschutz, also nicht nur, soweit sie Wäsche verleihen (vermieten), sondern auch, soweit sie sie nur reinigen und plätten. Denn die Ausstattung weist, wenn sie dem Verkehr bekannt geworden ist, auf die Herkunft der mit ihr versehenen Ware in gleicher Weise hin wie ein Warenzeichen.

Wie bereits oben zu III. ausgeführt ist, haben die Klägerinnen bisher die für einen Ausstattungsbesitz erforderliche Verkehrsgeltung der Bezeichnung „Die Wäscherei der Hausfrau“ in keiner Weise dargetan, auch nur eine örtlich beschränkte Verkehrsgeltung behauptet. Aber selbst wenn man einen örtlich beschränkten Ausstattungsbesitz der Klägerinnen annehmen wollte, könnten sie aus ihm Ansprüche nur herleiten, wenn und soweit die Beklagte mit ihrer Kennzeichnung in den Wirkungskreis der Klägerinnen eingedrungen wäre; hierfür haben die Klägerinnen aber nichts vorgebracht. Auch die Eintragung des von der Beklagten angemeldeten Warenzeichens könnten die Klägerinnen auf Grund nur örtlich beschränkten Ausstattungsbesitzes an den Kennzeichnungsworten „Die Wäscherei der Hausfrau“ nicht verhindern (vgl. Pinzger, § 25 WZG Anm. 12 Abs. 3). Solche Ansprüche lassen sich bei einem an sich nicht unterscheidungskräftigen Kennzeichen auch keinesfalls schon damit rechtfertigen, daß die Klägerinnen das Bestreben haben, ihr Betätigungsfeld weiter, insbesondere auch auf das der Beklagten auszudehnen, mögen sie auch selbst diese Ausdehnungsabsicht bereits durch gewisse Vorbereitungshandlungen vor Beginn des Krieges zu erkennen gegeben haben.

3. Einen Anspruch aus dem *Namens- und Geschäftsbezeichnungsrecht* (§ 12 BGB, § 16 UnlWG, § 24 WZG) spricht das Berufungsgericht den Klägerinnen mit Rücksicht auf die angeblich unstrittig bestehende, wenn auch nur örtlich beschränkte Verkehrsgeltung der Geschäftsbezeichnung „Die Wäscherei der Hausfrau“ für die Unternehmungen der Klägerinnen zu. Dem kann nicht beigegeben werden, selbst wenn man unterstellt, daß die Klägerinnen eine örtlich beschränkte Verkehrsgeltung in dem von ihnen behaupteten Umfang für diese Bezeichnung erlangt hätten. Allerdings ist der Namensschutz des § 12 BGB ebenso wie der besondere Schutz der geschäftlichen Bezeichnungen nach § 16 UnlWG – im Gegensatz zu § 37 Abs. 2 i. V. m. § 30 HGB – grundsätzlich nicht auf den Sitz der Unternehmung beschränkt. Im vorliegenden Falle ergibt sich aber eine örtliche Begrenzung auch dieser Rechte auf den Raum der Verkehrsgeltung daraus, daß es sich – wie die Ausführungen zu II. ergeben – um Worte handelt, denen an sich jede kennzeichnende Kraft abgeht, da sie nur einen emp-

fehlenden Hinweis auf die Art des Betriebes ohne jede Eigenart zum Ausdruck bringen. Der Schutz solcher Kennzeichnungen kann keinesfalls weiter reichen als ihre Verkehrsgeltung (vgl. oben zu I). Ferner ist aber auch zu beachten, daß die Wäschereibetriebe – ähnlich wie Gaststätten – ihrer Natur nach an einen engen Wirkungskreis gebunden sind (vgl. das bereits oben zu III letzter Absatz erwähnte Urteil RGZ Bd. 171 S. 30), wenn es sich im vorliegenden Falle auch um *mehrere* Betriebe handelt, die an verschiedenen Orten liegen, so ist doch auch jeder Einzelne von ihnen an seinen engen Wirkungskreis gebunden und sind im übrigen auch sie nicht über das ganze Deutsche Reich verteilt, sondern auf Teile Norddeutschlands (Umgebung von Hamburg und Berlin) beschränkt. Über diesen Wirkungskreis kann daher auch das Namens- und Geschäftsbezeichnungsrecht der Klägerinnen grundsätzlich nicht hinausgehen, so daß es mit dem Wäschereibetrieb der Beklagten, die in Wien ihren Sitz hat und sich nur dort betätigt, in keiner Weise in Berührung kommt. Wegen dieser örtlichen Beschränkung des Betätigungsgebietes der Beklagten ist auch zu einer örtlich auf den Wirkungskreis der Klägerinnen beschränkten Unterlassungsklage mangels Rechtsschutzbedürfnisses kein Anlaß gegeben.

Es könnte sich höchstens noch fragen, ob die Klägerinnen, wenn man die örtlich beschränkte Verkehrsgeltung der Bezeichnung als Hinweis auf ihre Unternehmungen unterstellt, wegen ihres angeblichen Ausdehnungsbestrebens, das sich nach ihren Plänen auch auf Wien erstreckt haben soll, bereits ein weitergehendes *Recht* erlangt haben würden. Aber auch dies ist bei Bezeichnungen der in Rede stehenden Art, die jeder Kennzeichnungskraft entbehren, zu verneinen. Falls die Beklagte am Ort ihres Sitzes Kennzeichnungsschutz für die Bezeichnung „Die Wäscherei der klugen Hausfrau“ erlangt haben sollte, müßten die Klägerinnen sich sogar des Gebrauchs der ähnlichen und hiermit verwechslungsfähigen Bezeichnung „Die Wäscherei der Hausfrau“ am gleichen Ort enthalten, obwohl sie diese an sich bereits früher gebraucht haben, als die Beklagte die ihre (vgl. RG in GRUR 1944, S. 41).

4. Das *Firmenrecht* (§ 37 Abs. 2 HGB i.V.m. § 30 HGB) der Klägerinnen entfällt, wie auch das Berufungsgericht zutreffend annimmt, bereits deshalb als besonderer Klagegrund, weil seine Geltung gemäß § 30 HGB auf den Sitz des Unternehmens beschränkt ist. Inwieweit die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Klagegrund zutreffen, bedarf daher hier keiner Erörterung.

5. Endlich sind die Ansprüche auch insoweit, als sie auf § 1 UnlWG gestützt sind, nicht begründet. Es ist nicht ersichtlich, daß die Beklagte mit den Klägerinnen in Wettbewerb getreten wäre. Auch ist nichts dafür beigebracht, daß die Beklagte ihre Bezeichnung gewählt habe, um sich den Ruf der Klägerinnen zunutze zu machen.

Hiernach sind die Klageansprüche sämtlich unbegründet, ohne daß es eines besonderen Eingehens auf die einzelnen Anträge, insbesondere auf das

Verlangen nach Rücknahme der Warenzeichenanmeldung der Beklagten bedarf. Unter Aufhebung des Berufungsurteils war deshalb das die Klage abweisende landgerichtliche Urteil wiederherzustellen.

81. Da nach § 1070 ABGB der bücherlich sichergestellte Wiederkaufsberechtigte die Sache auch einem Dritten abfordern kann, ist sein Wiederkaufsrecht kein Hindernis im Sinne des § 94 Zahl 1 GBG gegen die grundbücherliche Übertragung der Liegenschaft auf eine andere Person und die Verfügung des Grundbuchgerichtes, wonach die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Erwerber der Liegenschaft bewilligt wird.

ABGB § 1070, GBG 93 Zahl 1.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 2. Dezember 1944 (VII B 26/1944).

I. Amtsgericht Hall i. Tirol.

In der Grundbuchsache der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mbH Berlin, Niederlassung Innsbruck in Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 36, wegen Einverleibung des Eigentumsrechtes für das Großdeutsche Reich in der Einlagezahl 26 I der Katastralgemeinde Fritzens

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Seibertz und Dr. Roppert in der nichtöffentlichen Sitzung vom 2. Dezember 1944 auf den Rekurs des Dr. Ernst von Liphart, Landesregierungsrats a. D. und Gutsbesitzers in Innsbruck-Mühlau, Sternbachplatz Nr. 1, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Hermann Haslwanger in Innsbruck, Anichstraße 5, gegen den Beschluß des Amtsgerichtes Hall i. Tirol vom 22. August 1944, GZl. 235/44 beschlossen:

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Gründe

Das Amtsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß auf Grund der Aufsandungsurkunde vom 12. Juni 1944, welche nur von der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mbH in Berlin als der bücherlichen Eigentümerin des Grundbuchkörpers in der EZ 26 I der Katastralgemeinde Fritzens in beglaubigter Form unterzeichnet ist in Verbindung mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Innsbruck vom 12. Juni 1944 und dem Handelsregisterzeugnis des Amtsgerichtes Berlin vom 18. Juli 1944 in der EZ 26 I KG Fritzens die Einverleibung des Eigentumsrechtes für das Großdeutsche Reich (Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volks-